

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Marco Brunotte und Sigrid Leuschner (SPD), eingegangen am 11.08.2009

Keine Chance auf Ausstieg? - Zum Umgang mit rechtsextremen Straftätern durch die niedersächsische Justiz

Im Jahr 2008 gab es laut dem Bericht des niedersächsischen Verfassungsschutzes erneut einen leichten Anstieg der Zahl von rechtsextremistischen Straftaten in Niedersachsen. Diese ist bereits seit dem Jahr 2003 ansteigend. Einige der Straftäter werden nach ihrer Verurteilung in einer der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert. Dort soll ihnen u. a. durch die „Aussteigerhilfe Rechts“ eine Möglichkeit zur Abkehr von der rechtsextremistischen Umgebung aufgezeigt werden. Allerdings gibt es auch im rechten Spektrum Organisationen, die genau dieses verhindern wollen. Eine dieser Organisationen ist die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)“. Dieser Verein ist auch in Niedersachsen aktiv und zählt hier laut Verfassungsschutzbericht ungefähr 50 Mitglieder. Rechtsextremistisch orientierten Gefangenen wird hier die Möglichkeit geboten, trotz ihrer Inhaftierung Kontakte zur rechten Szene zu halten, um nach ihrer Entlassung möglichst schnell aktiv wieder einzusteigen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Inhaftierte, die Straftaten mit politisch motiviertem Hintergrund (Rechtsextremismus und Antisemitismus) begangenen haben, sind in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten untergebracht (bitte getrennt für die Jahre 1999 bis 2009 aufschlüsseln)?
2. Welche Erfahrungen haben die niedersächsischen Justizvollzugsanstalten mit rechtsextremen Straftätern im Vollzugsalltag gemacht?
3. Wie viele dieser Inhaftierten haben nachweislich Kontakte zur „HNG“ oder ähnlichen Organisationen?
4. Mit welchen Maßnahmen reagiert der Vollzug auf diese Kontakte?
5. Wie vielen Inhaftierten wird durch Aussteigerprogramme geholfen, während ihrer Haft aus der „Szene“ auszusteigen (bitte getrennt für die Jahre 1999 bis 2009 aufschlüsseln)?
6. Wie nachhaltig arbeiten diese Aussteigerprogramme für rechtsextreme Inhaftierte, bzw. in wie vielen Fällen ist es zu einem erneuten Abrutschen in die Szene nach Entlassung aus der Haft gekommen (bitte getrennt für die Jahre 1999 bis 2009 aufschlüsseln)?
7. Plant die Landesregierung, Programme für Inhaftierte zum Ausstieg aus der rechtsextremen Szene auszubauen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 14.08.2009 - II/721 - 432)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 4510I-303.198 -

Hannover, den 14.09.2009

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Anzahl derjenigen Gefangenen, die wegen politisch motivierter Straftaten inhaftiert sind, wird in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten nicht gesondert erfasst. Da die Tatbestände des Strafgesetzbuches, die politisch motivierte Straftaten beschreiben, in der Regel von Extremisten gleich welcher Gesinnung begangen werden können, würde eine Auswertung der im Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS) enthaltenen Gefangenendaten nach Straftatbeständen wie zum Beispiel Körperverletzung (§ 223 ff. StGB) oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB) kein verlässliches Ergebnis erbringen. Die jeweiligen Umstände der Tatbegehung, die Motivation des Täters sowie dessen politische Gesinnung sind im Programm nicht hinterlegt und könnten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durch Einsichtnahme in alle Gefangenenpersonalakten des Zeitraums 1999 bis 2009 ermittelt werden. Auch in der Strafverfolgungsstatistik werden insoweit keine Daten erhoben.

Zu 2:

Das innervollzugliche Verhalten der als rechtsextrem eingestuften Gefangenen wird als angepasst, zurückhaltend und unauffällig beschrieben. Zielgerichtete politische Aktivitäten oder Einflussnahmen auf Mitgefangene sind bislang nicht wahrgenommen worden.

Im Rahmen der allgemeinen Kontrollen wird gelegentlich festgestellt, dass Gefangene ihre Korrespondenz mit rechtsradikalen Symbolen versehen oder ihre Hafräume mit entsprechenden Zeichnungen und Fotos ausstatten. Darüber hinaus kommt es vor, dass Gefangene über den Versandhandel in den Besitz von Büchern, Zeitschriften, Musik-CDs oder Kleidungsstücken zu gelangen versuchen, die der rechtsradikalen Szene zuzuordnen sind. Die angegebenen Bezugsquellen sowie die Inhalte der gewünschten Medien werden sorgfältig überprüft. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn sowohl die Inhalte als auch die Bezugsquellen als unbedenklich eingestuft werden können.

Bei Hinweisen auf strafbare Handlungen werden die entsprechenden Vorgänge zur strafrechtlichen Überprüfung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Im Übrigen werden sichergestellte Gegenstände zur Habe des jeweiligen Gefangenen gegeben.

Zu 3:

Über die Aktivitäten der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)“ oder ähnlicher Organisationen gibt es in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen nur wenige Erkenntnisse.

Lediglich in der Jugendanstalt Hameln sowie in den Justizvollzugsanstalten Vechta, Lingen und Sehnde sind derzeit Kontakte von Gefangenen zur HNG bekannt. Auf der Homepage der HNG befindet sich eine „Gefangenenliste“, in welcher am Stichtag 09.09.2009 drei Gefangene aus niedersächsischen Vollzugseinrichtungen verzeichnet waren. Ein Gefangener der JVA Sehnde steht nachweislich mit der „Deutschen Liga für Volk und Heimat (DLVH)“ in Verbindung. Ein Gefangener der JVA Celle ist während seiner Haftzeit der NPD beigetreten und hat darüber hinaus Kontakte zu dem im Jahr 2000 vom Bundesinnenministerium verbotenen rechtsextremen Netzwerk „Blood & Honour“ sowie dem amerikanischen Zweig der NSDAP gesucht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AussteigerhilfeRechts wissen von fünf ihrer Klientinnen und Klienten, dass ein Kontakt zur HNG bestanden hat. Diese Informationen beruhen auf eigenen Angaben der Klientinnen und Klienten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass weitere Kontakte bestanden haben, die der AussteigerhilfeRechts jedoch nicht mitgeteilt worden sind.

Zu 4:

Um Kontakte zwischen Gefangenen und rechtsextremen Organisationen zu beschränken oder zu verhindern, bedienen sich die niedersächsischen Justizvollzugsanstalten im Einzelfall der gesetzlich vorgesehenen Instrumentarien.

So darf gemäß § 30 Abs. 1 NJVollzG der Schriftwechsel Gefangener überwacht werden, soweit dies zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Ein- und ausgehende Schreiben können nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG angehalten werden, wenn ihre Weiterleitung die Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

Eine akustische Besuchsüberwachung ist zulässig, wenn dies im Einzelfall zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Gemäß § 26 NJVollzG können Besuche bestimmter Personen untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde. Bei Besucherinnen und Besuchern, die keine Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, kann ein Besuchsverbot auch dann ausgesprochen werden, wenn zu befürchten ist, dass diese einen schädlichen Einfluss ausüben oder die Eingliederung eines Gefangenen behindern würden.

Eine Überwachung der Telekommunikation ist gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG zulässig. § 26 NJVollzG gilt für die Telekommunikation entsprechend.

Im Vollzug der Jugendstrafe können Kontakte auch auf Antrag der Personensorgeberechtigten oder aus erzieherischen Gründen eingeschränkt oder untersagt werden (§ 123 Abs. 4 NJVollzG).

Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass Kontakte mit der Außenwelt im Vollzug einen hohen Stellenwert genießen. So stellt etwa für Gefangene, denen keine Vollzugslockerungen gewährt werden können, der Besuch die einzige Möglichkeit dar, unmittelbaren Kontakt zu Personen ihres früheren oder zukünftigen Lebensbereichs zu pflegen. Einschränkungen oder gar die Unterbindung von Kontakten sind daher nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr oder schädliche Beeinflussung im oben genannten Sinne vorliegen.

Neben den gesetzlichen Reaktionsmöglichkeiten kommt in Einzelfällen eine Kontaktaufnahme oder -vermittlung zur AussteigerhilfeRechts in Betracht.

Zu 5:

Die AussteigerhilfeRechts als zentrale Anlaufstelle der niedersächsischen Justiz für Straftäter mit rechtsradikalem Hintergrund existiert seit November 2001 und hat seitdem 40 inhaftierte Klienten betreut. Weiterhin sind sieben Erstgespräche geführt worden, die nicht in ein Betreuungsverhältnis mündeten.

Aufgeschlüsselt für die Jahre 2001 bis 2009 ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Betreuungsfälle	Erstgespräche ohne nachfolgende Betreuung
2001	1	
2002	8	1
2003	11	
2004	2	
2005	3	
2006	3	1
2007	4	3
2008	5	2
2009	3	
Summe	40	7

Zu 6:

Die Arbeit der AussteigerhilfeRechts kann als nachhaltig angesehen werden. Ein erneutes Abrutschen in rechtsextreme Kreise nach Entlassung aus der Haft kommt relativ selten vor.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AussteigerhilfeRechts liegen nur hinsichtlich fünf ihrer ehemaligen Klientinnen und Klienten sichere Erkenntnisse über erneute Kontakte zur rechten Szene oder die Begehung von Straftaten mit rechtsextremen Bezügen vor. Diese Erkenntnisse stammen aus den Jahren 2006 (zwei Fälle), 2007, 2008 und 2009.

Zu 7:

Mit Beginn des Jahres 2009 wurde die AussteigerhilfeRechts organisatorisch in den Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD) integriert. Derzeit sind in diesem Bereich vier Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter auf drei Vollzeitstellen tätig. Eine personelle Verstärkung ist nicht geplant und wird auch vonseiten des AJSD nicht für erforderlich gehalten.

Bernd Busemann